

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 27. Februar 2019

Seite 1

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der Gebietsänderung in der Stadt Germering und der Gemeinde Krailing, in den Landkreisen Fürstentum und Starnberg, zur Errichtung eines Kunst- und Kulturzentrums der Stadt Germering
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Rote Höll“ zwischen Starnberg und Söcking, Stadt Starnberg vom 15. Januar 2019
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 7206 für das Gebiet östlich und westlich der Dorfstraße am südlichen Ortsrand betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 797/1, 797/2, 800, 800/1, 801/1, 801/2, 821 (Teil) und 841 (Teil), Gemarkung Hadorf; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung 25.10.2005) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Einzelhandel – Neubau Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße für den Bereich der Fl.Nrn. 1270, 1264/7, 1264/45, 1702 Tfl., 1264/37 Tfl., Gemarkung Gilching“
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Westlich St. Gilgen II“ für die Fl.Nrn. 3211 und 3202 (Tfl. Weißlinger Straße), Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Wassergewinnung Vierseenland gKU hat beim Landratsamt Starnberg die Bewilligung nach §§ 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. bis Abschluss des hierzu erforderlichen förmlichen Verwaltungsverfahrens die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs beantragt. Brunnen IV Andechs befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs. Insgesamt ist ein Entnahmeumfang von maximal 420.000 m³/a beantragt. Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet der Wassergewinnung Vierseenland gKU. Für das Vorhaben wurde anhand einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls** (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht, da die beantragte Grundwasserentnahme **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** erwarten lässt. Maßgebend hierfür ist, dass die für den Vorhabensstandort relevanten Schutzkategorien keine hohe Wasserabhängigkeit aufweisen. Zudem befinden sie sich mit circa 600 m in einiger Entfernung zum Brunnen. Letztlich können aufgrund der hohen Entnahmetiefe des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommens (circa

40 m) erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden. Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.02.2019 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Doppelhauses Gemarkung und Stadt Starnberg, Fl.Nr. 413/9 erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht: (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 19.02.2019 die Tekturgenehmigung für „Neubau von 2 Wohnhäusern mit Tiefgarage; Änderung Erweiterung der Tiefgarage um einen Technikraum, Höhenlage Einfamilienhaus um 30 cm nach oben verschoben, Entfall der Balkone im Obergeschoss Einfamilienhaus“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 233, Gemarkung Starnberg, an Herrn Christian Gassner erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht: (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-357 im Zimmer 272 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 20.02.2019 die Baugenehmigung für Neubau eines Doppelhauses mit Garage, Haus 1, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1729/14, Gemarkung Gilching, an die Forstner Objektentwicklungs- und Vermarktungs mbH, Rosenheim, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 20.02.2019 die Baugenehmigung für den Neubau eines Doppelhauses mit Garage, Haus 2, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1729/14, Gemarkung Gilching, an Armin Dittmann, Buchloe, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

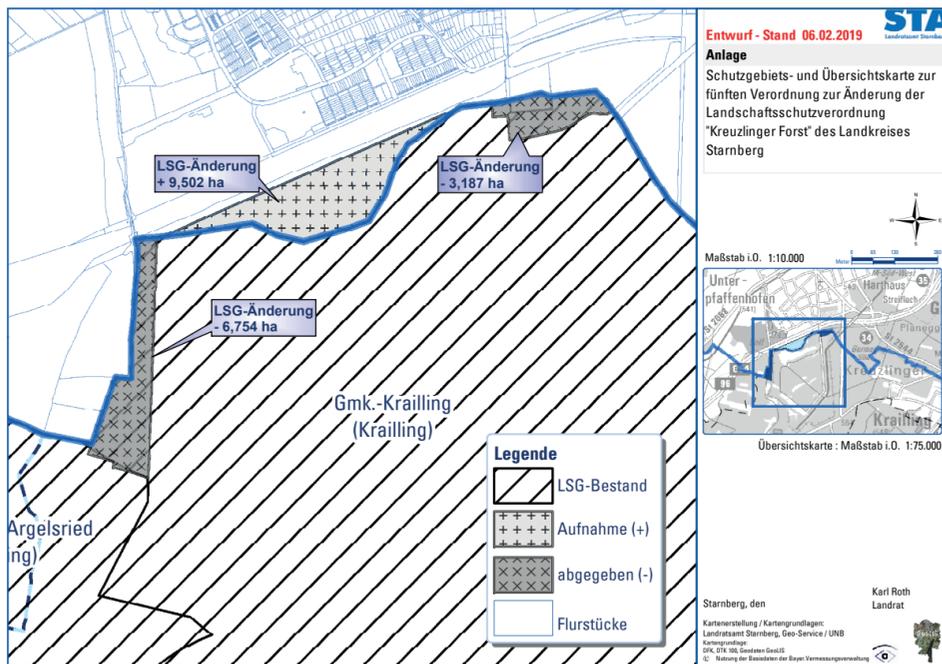
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur 5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der Gebietsänderung in der Stadt Germering und der Gemeinde Krailing, in den Landkreisen Fürstentum und Starnberg, zur Errichtung eines Kunst- und Kulturzentrums der Stadt Germering

Die Große Kreisstadt Germering möchte das ehemalige Kasernengelände im nördlichen Bereich des Tanklagergeländes in Krailing sanieren und als Sondergebiet „Kunst und Kultur“ entwickeln. Sowohl für die Aufstellung einer Sanierungssatzung

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



als auch eines Bauleitplanes muss das gesamte Planungsgebiet im Hoheitsgebiet der Großen Kreisstadt Germering liegen (vgl. Beschluss BVerwG vom 21.08.1995 Az 4 N 1/95). Die Große Kreisstadt Germering hat deshalb in Abstimmung mit der Gemeinde Krailling eine Änderung ihres Gemeindegebietes beantragt. Sie erhält von der Gemeinde Krailling zwei Flächen (siehe Plan, Fläche „abgegeben“) mit einer Größe von insg. 99.415 m², die Gemeinde Krailling erhält eine Fläche (siehe Plan, Fläche „Aufnahme“) mit einer Größe von insg. 95.015 m² von der Großen Kreisstadt Germering.

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Änderung des Gebietes der Großen Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, sowie der Landkreise Fürstenfeldbruck und Starnberg, vom 07. Dezember 2018, Geschäftszeichen 12.1.13-FFB-2/93 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 26/28, Dezember 2018) ist zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten. In der Folge unterliegen diese Flächen nicht mehr dem Geltungsbereich der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ der Landkreise Fürstenfeldbruck und Starnberg (Grundsatzregelung des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 LKrO) als zwei selbstständige namensgleiche Landschaftsschutzgebiete der jeweiligen Landkreise.

Die **aufzunehmende Fläche** (siehe Plan, Fläche „Aufnahme“), befand sich bislang im Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ im Landkreis Fürstenfeldbruck (Verordnung vom 08.10.1979). Mit der Umgemeindung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 LKrO) unterliegt diese Fläche somit nicht mehr dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck. Es ist beabsichtigt, diese Fläche künftig in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ des Landkreises Starnberg aufzunehmen, da sie weiterhin die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.10.000 und 1:75.000 liegen in der Zeit

Vom 08. März bis 09. April

während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Schlossbergstr. 1, 82319 Starnberg, Zimmer 201 und im Rathaus der Gemeinde Krailling, Bauamt – Zimmer O.04 -, Rudolf-von-Hirsch-Str. 1, 82152 Krailling, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Mit Inkrafttreten der Verordnung der Regierung von Oberbayern zur Gebietsänderung vom 07. Dezember 2018 zum 01.01.2019 sind die zwei abgegebenen Flächen (siehe Plan, Fläche „abgegeben“) aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ im Landkreis Starnberg (Ver-

ordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen vom 08.08.1985) ausgeschieden. Mit Inkrafttreten der Gebietsänderung ist daher zur Korrektur der Landschaftsschutzverordnung eine Anpassung des veränderten räumlichen Geltungsbereichs erforderlich.

LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.10.000 und 1:75.000

Entwurf

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“)

Vom

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die In-schutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 30. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden in der Gemeinde Krailling, Gemarkung Krailling, aufgrund der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Änderung des Gebietes der Großen

Kreisstadt Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, sowie der Landkreise Fürstenfeldbruck und Starnberg, vom 07. Dezember 2018, Geschäftszeichen 12.1.13-FFB-2/93 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 26/28, Dezember 2018) zum 01. Januar 2019 teilweise neu festgesetzt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 666/2 der Gemarkung Unterpaffenhofen mit einer Größe von 95.015 m² wird in den Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ aufgenommen.

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 501/2, 501/3, 501/4, 501/5, 501/16, 501/111, 501/113, 501/114, 501/115, 503/2, 503/3, 721/3, 722, 729, 733 der Gemarkung Krailling mit einer Größe von insgesamt 99.415 m² befinden sich mit der Umgemeindung nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ des Landkreises Starnberg.

Die In-schutznahme und das Ausscheiden der Grundstücke infolge der Umgemeindung ergibt sich aus den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:75.000 und 1:10.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:10.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:75.000
1 Schutzgebietskarte M 1:10.000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Rote Höll“ zwischen Starnberg und Söcking, Stadt Starnberg vom 15. Januar 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b), Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Das zwischen Söcking und Hadorf in der Stadt Starnberg gelegene Niedermoor wird mit Teilen der umgebenden Waldbereiche unter der Bezeichnung „Rote Höll“ als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,8 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 495 (Teilfläche) und 497 (Teilfläche) der Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte Maßstab 1:2.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. ein für diesen Naturraum typisches Toteisloch mit artenreichem Verlandungsmoor und umgebendem reichstrukturierten Waldbestand für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt im Sinne einer reichhaltigen Biodiversität zu sichern und zu optimieren.
2. diesen notwendigen Lebensraum (Biotop) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes zu sichern und langfristig, auch als repräsentatives geomorphologisches Anschauungsprojekt, zu erhalten.

§ 3 Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

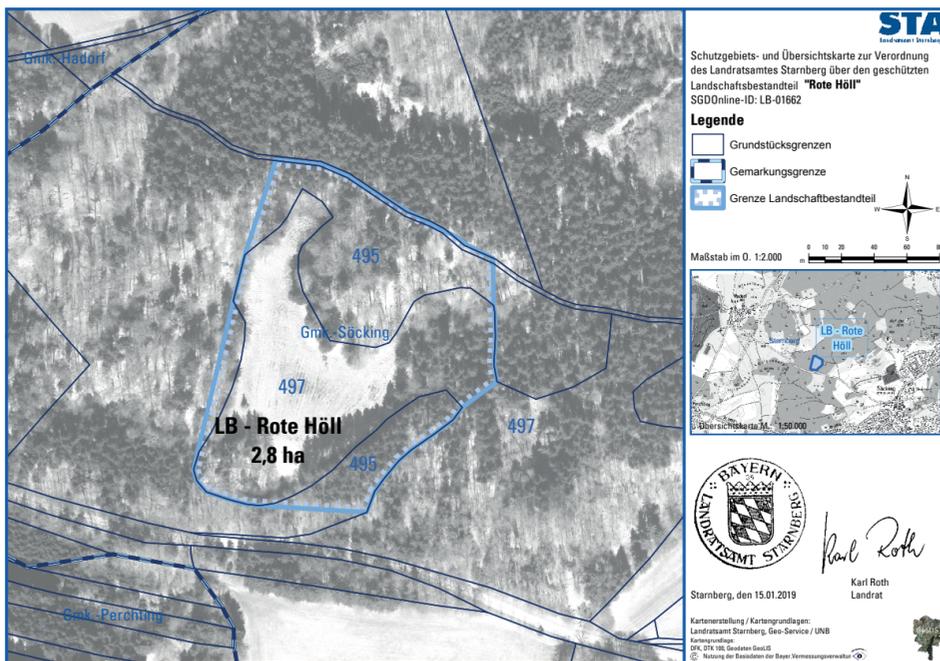
Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. Jagdkanzeln und Fütterungsstellen auf Niedermoorflächen zu errichten,
3. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Entwicklungsformen solcher Tiere wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder sie insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Wildfutter auf Niedermoorflächen auszustreuen oder anzubieten,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
13. Niedermoorflächen zu befahren,
14. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. bei der Waldverjüngung standortfremde, nicht heimische Baumarten zu verwenden oder gezielt den Fichtennadelholzanteil zu begünstigen bzw. zu fördern,
17. Laubbäume über eine Einzelstammnahme hinaus zu entnehmen,
18. das Holz mit schwerem Gerät über die Moorflächen zu werben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 16, 17 und 18,
2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 2, 10 und 13,
3. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem



Landratsamt Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen,

- Die der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles dienenden Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - entweder angeordnet wurden oder mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen dort angezeigt und abgestimmt wurden,
- Das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen und Schildern, die über den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles informieren, sofern die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt.

§ 5 Befreiungen

- Das Landratsamt Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall im Rahmen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen.
- Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, ohne dass hierfür eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung erteilt wurde.
- Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr. 3 oder Nr. 4 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen oder Schutz- oder Pflegemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be-

kanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 15.01.2019

LANDRATSAMT STARNBERG
KARL ROTH, LANDRAT

Anlage:
1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Einbeziehungssatzung Nr. 7206 für das Gebiet östlich und westlich der Dorfstraße am südlichen Ortsrand betreffend die Grundstücke Fl. Nrn. 797/1, 797/2, 800, 800/1, 801/1, 801/2, 821 (Teil) und 841 (Teil), Gemarkung Hadorf; Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nachdem es zu Änderungen des Satzung-Entwurfs kam, liegt dieser in seiner nunmehrigen Fassung vom 20.02.2019 einschließlich der Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

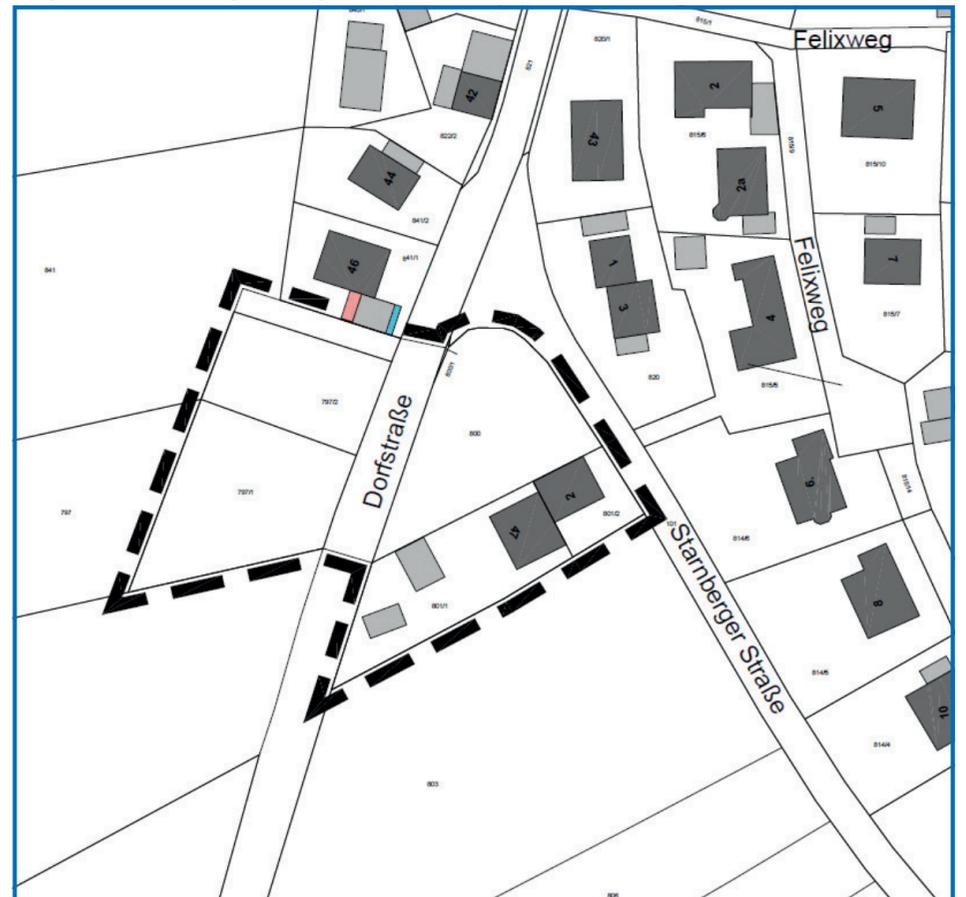
vom 07.03.2019 bis zum 29.03.2019 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr wiederum zu jedermanns Einsicht, jedoch mit verkürzter Frist öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen können spätestens ab Beginn der Auslegung unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 7206“ auch unter www.starnberg.de abgerufen werden. Im Satzungs-Entwurf etwa genannte DIN-Normen sind im Stadtbauamt einsehbar.

Während der o.g. Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Umgriff – Einbeziehungssatzung Nr. 7206



Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 20.02.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung 25.10.2005) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Einzelhandel – Neubau Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße für den Bereich der Fl.Nrn. 1270, 1264/7, 1264/45, 1702 Tfl., 1264/37 Tfl., Gemarkung Gilching“**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „SO Einzelhandel – Neubau Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße für den Bereich der Fl.Nrn. 1270, 1264/7, 1264/45, 1702 Tfl., 1264/37 Tfl., Gemarkung Gilching“ wurde im Haupt- und Bauausschuss am 14.01.2019 gefasst. Der Bebauungsplan wurde als Plan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im gemeindlichen Amtsblatt am 23.01.2019 in Kraft.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 3. Halbsatz BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Gemeinderat hat nach Abschluss des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes beschlossen, was hiermit bekanntgemacht wird.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (einschl. Dokumentation zum Verfahren) liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O115

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 20.02.2019

Gemeinde Gilching – Martin Fink, 2. Bürgermeister

◆ **1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Westlich St. Gilgen II“ für die Fl.Nrn. 3211 und 3202 (Tfl. Weißlinger Straße), Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 die o.g. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanänderung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Planänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (oder seiner Änderung) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (oder seiner Änderung) und des Flächennutzungsplanes und/ oder
- von nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges

nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (oder seiner Änderung) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 21.02.2019

Gemeinde Gilching – Martin Fink, 2. Bürgermeister